Informationen zur Auszahlung der 13. AHV-Rente

Im Dezember 2026 erhalten Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Altersrente erstmals eine 13. AHV-Rente. Die 13. AHV-Rente wird gleichzeitig mit der ordentlichen Rente ausbezahlt. Anspruchsberechtigte müssen keinen Antrag stellen. Die Auszahlung erfolgt automatisch.

Anspruch haben Personen, die im Dezember 2026 Anspruch auf eine AHV-Altersrente haben. Dies gilt auch für Personen, die ihre Altersrente erst im Laufe des Jahres 2026 erhalten haben.

Die 13. AHV-Rente entspricht einem Zwölftel der Summe aller im Kalenderjahr tatsächlich ausbezahlten AHV-Altersrenten. Nicht berücksichtigt werden allfällige Kinderrenten.

Die 13. AHV-Rente wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen nicht als anrechenbare Einnahme berücksichtigt. Sie darf deshalb nicht zu einer Kürzung oder Streichung der Ergänzungsleistungen führen.

Keinen Anspruch auf die 13. AHV-Rente haben Personen, die ausschliesslich folgende Leistungen beziehen:
. eine IV-Rente
. eine Witwen- oder Witwerrente
. eine Waisenrente

November 2026 / SVA Schaffhausen / AHV-Ausgleichskasse